

* (Der § 335 St. G. B.) Man schreibt uns: Der wohl-
ansehnliche § 335 unseres Strafgesetzbuches bedroht jeden, der so
handelt, daß daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit
oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeigeführt oder ver-
größert wird, mit beträchtlichen Strafen. Im Gesetze klingt der
Text natürlich viel imposanter und wuchtiger, denn dort ist er im
gehörigen Juristendeutsch abgefaßt. Auch das ehrwürdige Alter
unseres Strafgesetzbuches mag den Paragraph im Original be-
deutender und kraftvoller erscheinen lassen. Die Theorie aber
scheint sich wieder einmal meilenweit von der Praxis zu entfernen.
Und man möchte von vorneherein energisch darum ersuchen, daß
da nicht wieder der Krieg, wie dies jetzt so regelmäßig geschieht,
als Ausrede — nennen wir es nur beim richtigen Namen —
mißbraucht werde. Wer die Tageschronik von Wien überfliegt,
der wird geradezu in Schrecken geraten, wenn er die sich unheim-
lich häufenden Unglücksfälle auf Straßenbahnen liest. Es soll
hier nicht untersucht werden, wen die Verantwortung für diese
systematische Verletzung des § 335 trifft. Nur an seine Existenz
sei erinnert und darum gebeten, daß man endlich einmal ent-
sprechende Abwehrmaßnahmen ergreife. Unter den gegenwärtigen
Verhältnissen wird die Wiener Straßenbahn nachgerade zum
patentierten Werkzeug für unfreiwilligen Selbstmord.